

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Heilbronn

Entscheidung der Stadt Heilbronn über den Antrag der Fa. RUZ Mineralik GmbH, Lichtenbergerstr. 26, 74076 Heilbronn auf immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung für den Umschlag von gefährlichen Abfällen über Silowag-gons und Silo-LKW sowie per Radlader und LKW auf der Gleisumschlaganlage Lichtenbergerstraße in Heilbronn.

Das Verfahren wurde gemäß den §§ 10, 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutz-gesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 9. Verordnung des Bundes-Immisionsschutzgesetzes (BImSchV) durch-geführt. Die untere Immissionsschutz-behörde macht den verfügbaren Teil der Entscheidung vom 25.02.2025, Az.: 63.4-31.50-27/2024-231/2024 sowie die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt.

I. Entscheidung

1. Auf Ihren o.g. Antrag vom 24.10.2024, eingegangen am 28.10.2024 wird Ihnen gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der Ziff. 8.15.1, 8.15.3 und 9.11.1 der 4. Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV) die

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für den Umschlag von gefährlichen Stäuben aus der Abfallverbrennung von Silo-Waggon in Silo-LKW und Bitu-mengemischen mit und ohne kohlen-teerhaltige Schadstoffe per Radlader und LKW in der Gleisumschlaganlage Lichtenbergerstraße, Flst.Nr. 1511/27, 1511/18 und 1511/25 erteilt.

Folgender Umfang und Leistung der Gleisumschlaganlage wird festgelegt:

8.15.1 G	Umschlag gefährliche Abfälle	440 t/d 23.000 t/a
8.15.3 V	Umschlag nicht ge-fährliche Abfälle	2.200 t/d 100.000 t/a
9.11.1 V	Umschlag staubender Güter > 400 t/d	2.200 t/d 100.000 t/a

Maximaler Tagesdurchsatz der Anlage:	2.200 t/d
Maximaler Jahresdurchsatz der Anlage:	100.000 t/a

Betriebszeiten: werktags von 6:00 bis 22:00 Uhr

Stoffkatalog:

10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacke...aus Abfallmit-verbrennung
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfall-mitverbrennung
10 01 18*	Abfälle aus der Abgas-behandlung
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitu-mengemische
17 03 02	Bitumengemische die nicht unter 17 03 01* fallen
17 05 04	Boden und Steine (bzw. Gleisschotter)
17 05 08	Gleisschotter
19 01 07*	feste Abfälle aus der Ab-gasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken
19 01 13*	Filterstaub

19 01 15*	Kesselstaub
19 12 10	brennbare Abfälle (Abfälle als Brennstoff)
19 12 12	mechanisch vorbehandel-te (hier: Gewerbe)abfälle

Sand, Kies, Erde und mineralisches Recycling-Material (keine Abfälle)

2. Die Genehmigung wird entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen vom 24.10.2024 erteilt, sofern nichts Anderes bestimmt ist. Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:
- Formblatt 1 Inhaltsübersicht
- Formblätter 1 Antragsbeschreibung, 2.1, 2.2, 3.1-3, 4, 5.1-3, 6.1, 6.2, 7, 8, 9, 10.1-2, 11
- Erläuterungsbericht, Beschreibung Vorhaben Stand 24.10.2024 (S. 1-39)
- Übersichtslageplan 10/2024
- Betriebseinrichtungsplan mit gepl. Änderungen Stand 10/2024
- Staubgutachten 17.04.2020
- Lärmgutachten 02.06.2020
- Angaben Fa. Enviloc zum Betriebsab-lauf Umschlag von Silo-Waggon zu Silo-LKW
3. Für diese Entscheidung wird eine Ge-bühr in Höhe von ---- **Euro** erhoben. Die Gebühr wird gemäß § 6 Abs. 2 der Gebührensatzung der Stadt Heil-bronn mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.
- Der Betrag in Höhe von ---- Euro ist unter Angabe des Buchungszeichens **5.2242**----- an die Stadtkasse Heil-bronn (Daten siehe S.1 unten) zu überweisen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann inner-halb eines Monats nach Bekanntga-be dieses Bescheides bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn Wi-derspruch eingelegt werden.

Hinweise

Der Bescheid beinhaltet im Abschnitt II. „Nebenbestimmungen/Hinweise“ Auf-lagen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides wird vom Tag nach dieser Be-kanntmachung für zwei Wochen im Pla-nungs- und Baurechtsamt, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Frankfur-ter Str. 73, 74072 Heilbronn, 1. OG zur Einsichtnahme ausgelegt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit durch die Stadt Heilbronn zu erhalten. Hierzu kann das Planungs-und Baurechtsamt, Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz per Email (63-umwelt+arbeitsschutz@heil-bronn.de) oder per Telefon, 07131 56-4180, kontaktiert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (03.04.2025) gilt der Bescheid auch ge-genüber Dritten, die keine Einwendun-gen erhoben haben, als zugestellt.

Die Bekanntmachung und die Ausle-gung des gesamten Bescheides erfolgt zusätzlich im Internet auf der Home-page der Stadt Heilbronn (https://www.heilbronn.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen.html).

Heilbronn, 10.03.2025
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
Gez.
Andreas Ringle
Bürgermeister

Wirksamwerden der 34. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2003 für das Teilgebiet „Steinäcker Neckargartach“ und Inkrafttreten des Bebauungsplans 44C/15 „Innovationspark Steinäcker“ mit örtlichen Bauvorschriften

Im Rahmen eines Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 19.12.2024

1. die Fortschreibung des Flächennut-zungsplans für das Teilgebiet **„Stein-äcker Neckargartach“** abschlie-ßend festgestellt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 24.02.2025 diese 34. Änderung des Flächennutzungs-plans genehmigt.

Maßgebend ist der Lageplan des Planungs- und Baurechtsamt vom 27.09.2022. Es gilt die Begründung des Planungs- und Baurechtsamts vom 24.05.2024 mit Umweltbericht des Büros Planbar Güthler aus Lud-wigsburg vom 24.05.2024.

2. aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), und des § 74 der Landesbau-ordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Würt-temberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt ge-ändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37) den folgenden Bauov-schriften als Satzungen beschlossen:

Bebauungsplan 44C/15 Heilbronn–Neckargartach
„Innovationspark Steinäcker“
mit örtlichen Bauvorschriften

Maßgebend ist der Lageplan des Büros Künstler Architektur und Stadtplanung aus Reutlingen vom 06.11.2024 mit seinen planungsrechtlichen Festset-zungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen sowie dem separaten Text-teil vom 06.11.2024. Der räumliche Gel-tungsbereich ist im Lageplan umgrenzt und umfasst folgende Flurstücke:

Nr. 1800/1 (Feldweg, teilw. Innerhalb), 1807 (teilw. innerhalb), 1808 (teilw. innerhalb), 1809, 1810, 1811, 1812, 1814, 1815, 1816, 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1821/1 (Feldweg), 1828, 1828/1 (Feldweg), 1829, 1830, 1831, 1832, 1833, 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 1839, 1840, 1841, 1845, 1845/1 (Feldweg, teilw. Innerhalb), 1846, 1847, 1848, 1849, 1850, 1851, 1852, 1860/1 (Feldweg, teilw. Innerhalb), 1865 (teilw. Innerhalb), 1870, 1871, 1872, 1873, 1875, 1876, 1876/1 (Feldweg), 1877, 1878, 1879, 1881, 1882, 1883, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1900/1 (Feldweg), 1902, 1902/1 (Feldweg, teilw. inner-halb), 1904, 1905, 1906, 1908, 1909, 1910, 1910/1 (Feldweg, teilw. inner-halb), 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1918/1 (Feldweg), 1920, 1920/1, 1921, 1922, 1923, 1924, 1926, 1926/1 (Feldweg), 1927, 1928, 1929, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935,

1936, 1937, 1938, 1949, 1949/1 (Feld-weg, teilw. innerhalb), 1950, 1950/1 (Feldweg), 1950/2 (Feldweg, teilw. innerhalb), 1951, 1952, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1959/1 (Feld-weg), 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967 (teilw. innerhalb), 1968/1 (teilw. innerhalb), 1971 (teilw. inner-halb), 1971/3 (teilw. innerhalb), 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1979/1, 1981 (teilw. innerhalb), 1982 (teilw. innerhalb), 1983 (teilw. innerhalb), 1984 (teilw. innerhalb), 1985 (teilw. innerhalb), 1986 (teilw. in-nerhalb), 1987 (teilw. innerhalb), 1988 (teilw. innerhalb), 1989 (teilw. inner-halb), 1990 (teilw. innerhalb), 1990/1, 1991 (teilw. innerhalb), 1991/1, 1992, 2079 (teilw. innerhalb), 2080, 2081, 2184 (Feldweg, teilw. innerhalb), 5892 (teilw. innerhalb).

Ein Übersichtsplan mit dem Geltungs-bereich des Bebauungsplans ist dieser Bekanntmachung beigelegt.

Für den Bebauungsplan gelten:

- die Begründung des Büros Künstler Architektur und Stadtplanung, Reut-lingen, 06.11.2024
- mit Umweltbericht mit integrier-ter Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und Grünordnungsplan des Büros Plan-bar Güthler GmbH, Ludwigsburg, 06.11.2024
- die faunistische Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung des Büros Planbar Güthler GmbH, Ludwigsburg, 24.05.2024
- die artenschutzrechtliche Risikoana-lyse zu geplanten Hochpunkten des Büros Planbar Güthler GmbH, Lud-wigsburg, 24.05.2024
- das umweltfachliche Gutachten zur Ermittlung der möglichen klima-tischen Auswirkungen des BPlans 44C/15 Heilbronn-Neckargartach des Ingenieurbüros Rau, Heilbronn, 02.05.2024
- die Untersuchung der Schallimmis-sionen im Rahmen des Bebauungs-planverfahrens – Emissionskontin-gentierung –, Büro W&W Bauphysik, Leutenbach, 08.05.2024
- die Untersuchung der Schallimmis-sionen im Rahmen des Bebauungs-planverfahrens – Schallimmissionen Straßenverkehr und Gewerbe –, Büro W&W Bauphysik, Leutenbach, 08.05.2024
- das baueologische Gutachten, Geo-logisches Büro Dr. Behringer, Stutt-gart, 20.05.2022
- Verkehrsuntersuchung zur äußeren Erschließung, BIT Ingenieure, Öhrin-gen, 22.04.2024
- die Entwässerungskonzeption für die dezentrale Niederschlagswasser-bewirtschaftung und -behandlung, BIOPLAN Ingenieurgesellschaft mbH, Sinsheim, 08.05.2024

Die 34. Änderung des Flächennut-zungsplans 2003, die Begründung mit Umweltbericht, die zusammenfassen-de Erklärung zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans sowie der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvor-schriften, die Begründung mit Um-weltbericht, die oben aufgeführten Gutachten und die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan liegen

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn –

bei der Stadt Heilbronn, Planungs- und Baurechtsamt, Cäcilienstraße 45, 1. Obergeschoss, Zimmer C 1.49, wäh-rend der Dienststunden für jedermann kostenfrei zur Einsicht bereit. Über den Inhalt kann auf Wunsch Auskunft erteilt werden. Wir bitten Sie für die Einsicht-nahme einen Termin zu vereinbaren (E-Mail: bauleitplanung@heilbronn.de oder Tel.: 07131/56-2712).

Zudem werden die Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Be-gründung und Umweltbericht sowie der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfas-senden Erklärungen in Kürze auch im Geodatenportal der Stadt Heilbronn unter www.gisserver.de/heilbronn ein-gestellt sein.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Fortschreibung des Flächennutzungs-plans für das Teilgebiet **„Steinäcker Neckargartach“** nach § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und der Bebauungsplan **„In-novationspark Steinäcker“** nach § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan 44C/15 ändert den Be-bauungsplan 44C/2.

Hinweise:

- I. Ein Flächennutzungsplan oder ein Bebauungsplan, der unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrif-ten der GemO oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlich-keit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Be-bauungsplans verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Be-schluss nach § 43 GemO wegen Ge-setzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsauf-sichtsbehörde den Beschluss be-anstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Heilbronn un-ter Bezeichnung des Sachverhalts,



Kartengrundlage: Vermessungs- und Katasteramt

Öffentliche Zustellungen

Für Herrn **Salam Schamdin** zuletzt wohnhaft: Südstraße 37 74072 Heilbronn

wurden am 24.02.2025, Az.: 2204.241244, 241245, 241246 und 241247 Entscheidungen des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getrof-fen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des Obengenannten nicht bekannt ist, er-folgt hiermit die öffentliche Zustellung

der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung gel-tend machen (§ 4 Abs. 4 GemO).

- II. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über das Entste-hen und die Fälligkeit etwaiger Ent-schädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeich-neten Vermögensnachteile, deren Entschädigung schriftlich beim Ent-schädigungspflichtigen zu beantra-gen ist, und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Ver-mögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist, wird hingewiesen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB).

- III. Bei der Aufstellung dieses Flächen-nutzungsplans oder dieses Bebau-ungsplans werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verlet-zung der Vorschriften über das Ver-hältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB be-achtliche Mängel des Abwägungs-vorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Heilbronn unter Darlegung des die Verletzung begrün-denden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Heilbronn, 10.03.2025
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
In Vertretung
Ringle
Bürgermeister

vergabenDER STADT

- Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist einsehbar unter: www.heilbronn.de/rathaus/ausschreibungen-auftragsvergaben.html
- Die Vergabeunterlagen können dort kostenfrei eingesehen und digital herunter-geladen werden. Direktzugriff ist möglich über www.subreport.de/E..... (hier die ELVIS-ID einsetzen)
- Angebote müssen elektronisch über die genannte ELVIS-ID eingereicht werden. Angebote in Papierform sind nicht zugelassen.
- Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen, Bieter und Bewerber sind zur Eröffnung nicht zugelassen.

- An die Rechtsform der Bieter werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Eine im Auftragsfall zu bildende Arbeitsgemeinschaft hat ein bevollmächtigtes geschäftsführendes Mitglied zu bestellen. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch.
- Evtl. geforderte Sicherheitsleistungen und Nachweise für die Eignung der Bieter ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen.
- Die Rechts- und Fachaufsicht wird vom Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart ausgeübt.

Ausschreibende Stelle/ Rückfragen inhaltlicher Art nur über die genannte ELVIS-ID.:	Art und Umfang sowie Ort der Leistung Ausführungszeitraum	Eröffnungstermin	Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist/ Entgelt/Art der Ausschreibung/ Teilnehmerwettbewerb
Stadt Heilbronn, Gebäudemanagement	Subreport ELVIS Nr.: E67672652 Leinbachschule Heizungsinstallation 02.06.2025 – 29.08.2025	08.04.2025, 09:30 Uhr	30.05.2025 Bauauftrag nach VOB

Für Herrn **Alexander Hamburg** zuletzt wohnhaft Kolpingstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall

wurde eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Heilbronn getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalts-ort des oben Genannten nicht be-kannt ist, erfolgt hiermit die öf-fentliche Zustellung gemäß § 11

Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntma-chung an, beim Amt für Familie, Ju-gend und Senioren, Gymnasiumstr. 44, 74072 Heilbronn, Herrn Bynum, Zim-mer 211 , während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren